

Merkblatt zum Fehlen, zu Beurlaubungen, Unfällen und Versicherungsangelegenheiten

Was mache ich, wenn ...

> mein Kind wegen Krankheit fehlt?

Rufen Sie bitte bis spätestens am 2. Tag des Fehlens – besser direkt am 1. Tag vor Unterrichtsbeginn (7:30 h bis 8:00 h) - im Sekretariat an und melden Ihre Tochter oder Ihren Sohn als krank.

Geben Sie ihm eine schriftliche Entschuldigung zum 1. Schultag nach dem Fehlen mit. Bei längerer Krankheit (1 – 2 Wochen und länger) sollten Sie ein ärztliches Attest vorlegen.

Bei Kindern, die einen SELF-Planer haben, können Sie die Entschuldigung in den Planer eintragen.

> wenn mein Kind beurlaubt werden soll?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn zu wichtigen Gelegenheiten beurlaubt werden soll, stellen Sie bitte rechtzeitig (1 bis 2 Wochen vorher) einen formlosen schriftlichen Antrag an den Klassenlehrer oder Schulleiter.

Der Klassenlehrer kann bis zu 2 Tage im Quartal beurlauben, der Schulleiter darüber hinaus.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf generell keine Beurlaubung ausgesprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet immer der Schulleiter. Bleibt ein Kind ohne Entschuldigung vor oder nach den Ferien zu Hause, so muss das Schulamt der Stadt benachrichtigt werden; es befindet über weitere Maßnahmen.

> wenn mein Kind keinen Sport treiben darf?

Ihre Tochter oder Ihr Sohn kann vom Sportgeschehen befreit werden, aber nicht vom Sportunterricht. Der Sportlehrer entscheidet auf Anraten des Arztes, welche Aufgabe Ihre Tochter oder Ihr Sohn im Sportunterricht außerhalb der sportlichen Betätigung übernehmen kann. (Beispiel: Bei starkem Schnupfen kann das Kind Aufwärmphasen leiten, dem Lehrer bei der Beobachtung von Schülern helfen.) Wenn gesundheitliche Gründe keine anderen Maßnahmen erfordern, muss Ihre Tochter oder Ihr Sohn im Sportunterricht anwesend sein und wird mit vorbereitenden Aufgaben betraut, die keine sportliche Betätigung beinhalten.

Was geschieht, wenn

> mein Kind während des Unterrichts einen Unfall hat oder erkrankt?

Erkrankt Ihre Tochter oder Ihren Sohn während des Unterrichts oder erleidet sie oder er einen Unfall, so werden Sie sofort benachrichtigt. Sie können entscheiden, ob Sie Ihre Tochter oder Ihren Sohn abholen wollen oder ob die Schule Ihre Tochter oder Ihren Sohn nach Hause oder zu einem Arzt schicken darf.

Wir bitten Sie, wenn noch nicht geschehen, uns eine Telefonnummer anzugeben, unter der ein Elternteil immer zu erreichen ist.

Je nach Schwere des Unfalls oder der Krankheit oder wenn Sie nicht zu erreichen sind, entscheidet die Schule über Sofortmaßnahmen.

Bei Erkrankungen während des Unterrichts muss Ihre Tochter oder Ihr Sohn ein Beurlaubungsformular im Sekretariat abholen, den der Lehrer ausfüllt, in dessen Unterricht die Beurlaubung erfolgt. Sie müssen die Beurlaubung unterschreiben und dem Kind wieder mitgeben.

> *mein Kind einen Unfall auf dem Schulweg oder auf Wanderfahrten hat?*

Auf dem direkten Schulweg, in der Schule, bei Unterrichtsgängen und Wanderfahrten ist Ihre Tochter oder Ihr Sohn unfallversichert. Diese Versicherung bezieht sich allerdings nur auf Unfälle. Wird Ihre Tochter oder Ihr Sohn während einer Wanderfahrt anderweitig krank, so kommt Ihre Krankenversicherung dafür auf.

Schulunfälle werden direkt über die Schulversicherung abgerechnet. Sie oder Ihre Versicherung bekommen keine Abrechnung vom Arzt oder Krankenhaus zugestellt.

> *mein Kind während der Mittagspause das Schulgelände verlassen darf?*

Wenn Ihr Kind Nachmittagsunterricht hat, haben Sie die Möglichkeit, Ihrem Kind zu erlauben, in der Pause das Schulgelände zu verlassen. Diese Erlaubnis muss der Schule schriftlich mitgeteilt werden. Wir empfehlen allerdings, in der Unterstufe das Verlassen des Schulgeländes nur dann erlauben, wenn Ihr Kind zu Hause zu Mittag isst. Wenn Ihr Kind das Schulgelände verlassen darf, ist der Weg zu und vom Mittagstisch versichert. Das Mittagessen und evtl. vom Schulweg abweichende Wege in der Stadt sind nicht versichert.

> *mein Kind etwas verliert oder ihm etwas gestohlen wird?*

Sachschäden bzw. Verlust von Eigentum sind über die Stadt nicht versichert. Daher raten wir dringend, dass die Kinder und Jugendlichen keine Wertgegenstände mit zur Schule nehmen. Dies gilt insbesondere auch für elektronische Geräte (Handys, Game Boys u. ä.) Sie haben im Unterricht nichts zu suchen und müssen im Unterricht auch ausgeschaltet sein. Beschallungsgeräte sind während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

Das gleiche gilt für Skateboards, Inliner und Roller.

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn sich nicht an diese Gebote hält, wird ihr oder ihm das Gerät abgenommen und Sie als Eltern um ein Gespräch gebeten, bei dem Sie das Gerät überreicht bekommen.

> *mein Kind etwas zerstört?*

Zerstörungen kommen immer vor. Meist geschehen sie aus Übermut. Verursacht Ihre Tochter oder Ihr Sohn einen Sachschaden, so kommt die Stadt auch dafür nicht auf. Sie als Eltern müssen den Sachschaden über Ihre Haftpflichtversicherung abrechnen.

Manchmal ist es schwierig, bei Rangeleien den Verursacher zu finden. Die Schule wird in diesem Fall die Beteiligten ansprechen, um den Fall zu klären.